

II-650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

5.6.1967

288/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 262/J

des Bundesministers für Bauten und Technik Dr. K o t z i n a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend Einengung des Inn-Bettes durch Trassierungsarbeiten beim
Autobahnbau südlich des Inn.

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen
in der Sitzung des Nationalrates vom 12.4.1967, betreffend Einengung des
Inn-Bettes bei Solbad Hall durch den Autobahnbau, an mich gerichtet haben,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die an mich gerichtete Eingabe der Interessengemeinschaft der Be-
wohner des Gebietes von Solbad Hall wurde zum Anlaß genommen, Erhebungen
durchzuführen, die folgendes ergeben haben:

Für das im Bau befindliche Baulos 29 "Solbad Hall - Häusern" der
Inntal Autobahn liegt ein ordnungsgemäß wasserrechtlich verhandeltes und
von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid vom 4.2.1966 genehmigtes Detail-
projekt vor. Irgendwelche Vorschreibungen hinsichtlich der Errichtung von
Schutzbauten am linken Innufer bei Solbad Hall, wie sie von der Interessen-
gemeinschaft verlangt werden, sind bei der Erteilung der wasserrechtlichen
Bewilligung des Bauvorhabens nicht erfolgt. Durch die im Zusammenhang mit
dem Autobahnbau am rechten (südlichen) Innufer zur Ausführung gelangende
Innverbauung, welche dem Regulierungsprofil des schon seit Jahren beste-
henden, bisher noch nicht verwirklichten Inn-Regulierungsprojektes ent-
spricht, wird der Hochwasserabfluß so verbessert werden, daß eine Erhöhung
des Hochwasserspiegels nicht zu befürchten ist. Jedenfalls wird die in-
folge mangelhafter bzw. unzureichender Verbauung des linken (nördlichen)
Innufers für die ufernahen Bereiche der Stadt Solbad Hall bisher schon bei
Hochwässern bestehende Überschwemmungsgefahr durch den Autobahnbau nicht
vergrößert.

Für die Bundesstraßenbauverwaltung Autobahn bestand bzw. besteht da-
her unter den gegebenen Verhältnissen weder eine Verpflichtung noch Veran-
lassung, über die durch den Autobahnbau am rechten Innufer und im Wasser-
rechtsbescheid vorgeschriebenen Regulierungs- und Verbauungsmaßnahmen

- 2 -

288/A.B.

zu 262/J

hinaus auch am linken Innufer irgendwelche Schutzbauten auf ihre Kosten auszuführen. Die Autobahnverwaltung kann aber auch nicht für allfällige künftige Überschwemmungen verantwortlich gemacht werden, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Autobahnbau stehen, sondern auf Mängel der vorhandenen linksufrigen Verbauung zurückzuführen sind.

Auf Grund dieser Sachlage besteht für das Bundesministerium für Bauten und Technik als Oberste Bundesstraßenverwaltung keine Veranlassung für eine Änderung der auf Grund eines wasserrechtlich genehmigten Projektes für das Baulos 29 "Solbad Hall-Häusern" der Inntal Autobahn und hierbei im besonderen für den Bauabschnitt des engeren Bereiches von Solbad Hall festgelegten Baudispositionen.

Die Veranlassung und Durchführung der für den Hochwasserschutz am linken Innufer und damit auch der ufernahen Gebiete der Stadt Solbad Hall erforderlichen Regulierungs- und Verbauungsmaßnahmen fällt nicht ⁱⁿ die Kompetenz des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß von der für die Innregulierung zuständigen Wasserbauverwaltung der genannten Interessengemeinschaft anlässlich einer Besprechung, welche am 18.4.1967 bei Herrn Landeshauptmann von Tirol stattfand, eine schrittweise Verstärkung der linksufrigen Schutzbauten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zugesagt wurde.

-.-.-.-.-